

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/1051/2016
Auskunft erteilt:	Herr Hengstmann
Ruf:	492-2366
E-Mail:	Hengstmann@stadt-muenster.de
Datum:	14.11.2016

Betrifft

Richtlinien für die Vergabe städt. Einfamilienhausgrundstücke zur Förderung der Eigentumsbildung
hier: Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderungen durch das Pflegestärkungsgesetz II

Beratungsfolge

30.11.2016	Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement	Vorberatung
07.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.12.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die „Richtlinien für die Vergabe städt. Einfamilienhausgrundstücke zur Förderung der Eigentumsbildung“ werden im Abschnitt III. Bewerberauswahl Buchstabe C „Behinderungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen“ wie folgt neu gefasst:

„Für pflegebedürftige Familienmitglieder (im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes) im gemeinsamen Haushalt bei einer Zuordnung der Pflegebedürftigkeit:

in Pflegegrad 1	3 Punkte
in Pflegegrad 2	6 Punkte
in Pflegegrad 3	9 Punkte
in Pflegegrad 4	12 Punkte
in Pflegegrad 5	15 Punkte“

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wird ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff definiert. Die bisherige Unterscheidung zwischen Pflegebedürftigen mit körperlichen Einschränkungen einerseits und mit kognitiven und psychischen Einschränkungen (insbesondere Demenzkranke) andererseits wird wegfallen. Für die Pflegebedürftigkeit ausschlaggebend ist dann der Grad der Selbständig-

keit unabhängig davon, ob es Demenzkranke oder Menschen mit körperlichen Einschränkungen sind.

Ausgehend von der Selbständigkeit einer Person wird das Stadium der Einschränkung in fünf neue Pflegegrade eingestuft: von geringer Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten (Pflegegrad 1) bis zur schwersten Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, die mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung einhergeht (Pflegegrad 5).

Die bisherige Regelung in den „Richtlinien für die Vergabe städt. Einfamilienhausgrundstücke zur Förderung der Eigentumsbildung“ (Richtlinien) orientiert sich an den zum Jahresende 2016 wegfallenden Pflegestufen. Da mit der Einführung von Pflegegraden eine neue Systematik bei der Bewertung der Pflegebedürftigkeit zum 1.1.2017 eingeführt wird, ist eine Anpassung der Richtlinien zum 01.01.2017 erforderlich.

Mit der folgenden Änderung der Richtlinien für die Vergabe städt. Einfamilienhausgrundstücke zur Förderung der Eigentumsbildung erfolgt die Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI):

Bisherige Regelung:		Neuregelung:	
Für pflegebedürftige Familienmitglieder (im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes) im gemeinsamen Haushalt bei einer Zuordnung der Pflegebedürftigkeit:		Für pflegebedürftige Familienmitglieder (im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes) im gemeinsamen Haushalt bei einer Zuordnung der Pflegebedürftigkeit:	
in Pflegestufe I (erhebliche Pflegebedürftige)	7 Punkte	in Pflegegrad 1	3 Punkte
in Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige)	9 Punkte	in Pflegegrad 2	6 Punkte
in Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige)	15 Punkte	in Pflegegrad 3	9 Punkte
		in Pflegegrad 4	12 Punkte
		in Pflegegrad 5	15 Punkte

Die vorgesehene Neuregelung soll ab dem 1.1.2017 in Kraft treten und bei der Vergabe von Baugrundstücken in zukünftig zu vermarktenden, neuen Baugebiet Anwendung finden. Mit der Anpassung der Richtlinien ist gewährleistet, dass zukünftige Vergabeverfahren richtig und einheitlich nach den gesetzlichen Regelungen durchgeführt werden.

Die angepassten Vergaberichtlinien mit zwei redaktionellen Änderungen sind als Anlage beigefügt. Die geänderten Textstellen sind grau hinterlegt.

I. V.

gez.
Peck
Stadtrat

Anlagen:

Modifizierte Fassung der Richtlinien für die Vergabe städt. Einfamilienhausgrundstücke zur Förderung der Eigentumsbildung